

Kontaminanten in den Farbstoffen von Farbstiften

Endbericht der Schwerpunktaktion A-047-19



Februar 2020

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Farbstoffen in Farbstiften bzw. Malbedarfsartikeln auf Kontaminanten, speziell auf vorhandene verbotene Weichmacher bzw. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

20 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- fünf Proben wurden wegen Sicherheitsmängel beanstandet davon:
 - drei Proben auf Grund hoher Migrationswerte bezüglich Blei
 - eine Probe auf Grund hoher Migrationswerte bezüglich Blei und Zink
 - eine Probe auf Grund einer zu dünnen Verpackungsfolie
- die übrigen Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel wie mangelhafte oder widersprüchliche Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende oder mangelhafte EG-Konformitätserklärung

Die Untersuchung auf verbotene Weichmacher bzw. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe ergab keine Beanstandung auf Grund überschrittener Grenzwerte.

Hintergrundinformation

Farbstifte bzw. Malbedarfsartikel gelten als Spielzeug, sofern sie nicht für künstlerische Zwecke bestimmt sind. Es wird auch unterschieden, ob die Stifte für Kinder unter oder über drei Jahren geeignet sind – große, leicht zu greifende Buntstifte mit einem begrenzten Farbsortiment sind bereits für Kinder ab zwei Jahren geeignet.

Für bestimmte Elemente (insgesamt 17 verschiedene Elemente wie [Blei](#), [Arsen](#), Chrom VI, [Quecksilber](#) oder Bor) sind u. a. Migrationsgrenzwerte von unterschiedlichen Spielzeugmaterialien festgelegt. Bei Farbstiften können Kinder das Spielzeugmaterial entweder über die Mine selbst oder die außen angebrachten Überzüge (z. B. Lack, Folienmantel) aufnehmen.

Da die Proben selbst zum Teil aus Sets mit den unterschiedlichsten Farben bestanden, wurden bei den Untersuchungen immer zumindest zwei Teilproben (Farben) zur Analyse herangezogen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 60,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	13	39,4	(25 %; 57 %)
beanstandet	20	60,6	(44 %; 75 %)
gesamt	57	100,0	---

Bei vier Proben wurden Migrationsgrenzwerte überschritten: Bei drei Proben der Migrationsgrenzwert für Blei (2,0 mg/kg), bei einer Probe der Migrationsgrenzwert für Blei und der Migrationsgrenzwert für Zink (3 750 mg/kg).

Bei einer Probe war die Verpackungsfolie zu dünn (Minstdicke 0,038 mm)

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.